

LEBENSFREUDE
VERBÜRGT
BAD HONNEF



HAUSHALTS PLAN

2020

1. Nachtrag

Inhaltsverzeichnis

Seite

Informationen

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2020

3

Vorbericht zum 1.Nachtragshaushaltsplan 2020

7



1. Nachtragssatzung zur **Haushaltssatzung 2020**

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Bad Honnef für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 und am 1. November 2020, hat der Rat der Stadt Bad Honnef mit Beschluss vom 10.12.2020 folgende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 17. Dezember 2019 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden für das Jahr 2020

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	64.284.955	0	0	64.284.955
Aufwendungen	64.261.851	0	0	64.261.851
Finanzplan				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	61.276.375	0	0	61.276.375
Ausgaben	59.340.571	0	0	59.340.571
<u>aus Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	6.770.320	0	0	6.770.320
Auszahlungen	17.691.180	0	0	17.691.180
<u>aus Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	11.350.510	0	0	11.350.510
Auszahlungen	2.729.691	0	0	2.729.691

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht
geändert.

§ 3

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die bisher festgesetzte Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage wird nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 30.000.000 EUR **um 3.000.000 EUR erhöht** und damit **auf 33.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

§ 7 wird nicht geändert.

§ 8

§ 8 wird nicht geändert.

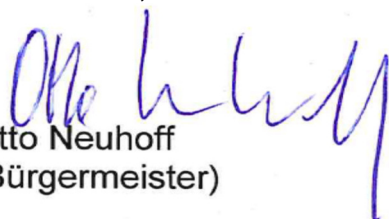
§ 9

§ 9 wird nicht geändert.

§ 10

§ 10 wird nicht geändert.

Bad Honnef, den 14. Dezember 2020


Otto Neuhoff
(Bürgermeister)



Vorbericht zum
1. Nachtragshaushaltsplan
2020

Inhaltsübersicht

1. Finanzielle Auswirkungen der COVID 19-Pandemie
2. Notwendigkeit des Nachtragshaushaltsplans 2020

1. Finanzielle Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Das „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften“ wurde vom Landtag Nordrhein-Westfalen am 29. September 2020 beschlossen. Artikel 1 (NKF-CIG“) sowie Artikel 2 („Sonderhilfengesetz Stärkungspakt“) sind am 1. Oktober 2020 in Kraft getreten. Das NKF-CIG dient dazu, die in den Kommunalhaushalten entstandenen bzw. entstehenden Mindererträge bzw. Mehraufwendungen haushaltsrechtlich zu isolieren, um die kommunalen Haushalte auch in den Folgejahren tragfähig zu halten, und so die kommunale Handlungsfähigkeit abzusichern. Hierzu enthält das NKF-CIG Regelungen zur rechnerischen Ermittlung der COVID-19-pandemiebedingten außerordentlichen Haushaltsbelastung, welche durch eine Verringerung der kommunalen Erträge und dem Anstieg von Mehraufwendungen verursacht werden. Diese pandemiebedingten Haushaltsverschlechterungen werden im Wege einer Bilanzierungshilfe in den kommunalen Haushalten in einem gesonderten Posten vor dem Anlagevermögen aktiviert. Die Aktivierung erfolgt mittels des außerordentlichen Ergebnisses und ermöglicht so eine buchhalterische Isolierung der pandemiebedingten Haushaltsverschlechterung. Die Kämmerin oder der Kämmerer berichtet dem örtlich zuständigen Entscheidungsträger vierteljährlich über die Entwicklung der kommunalen Finanzwirtschaft, um den Geboten von Transparenz und Klarheit über finanzwirtschaftliche Auswirkungen, gerade im Hinblick auf die Pandemie, auf das kommunale Handeln nachkommen zu können.

Für Nachtragssatzungen zur Haushaltssatzung 2020, welche ausschließlich die Anpassung des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages für die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung zum Gegenstand haben, entfällt das vorgeschaltete Verfahren zur öffentlichen Bekanntgabe und zur Erhebung von Einwendungen. Eine Einbringung und Entscheidung zur Nachtragssatzung ist innerhalb einer Ratssitzung zulässig. Die beschlossene Nachtragsatzung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Nachtragsatzung darf frühestens eine Woche nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht werden.

2. Notwendigkeit des Nachtragshaushaltsplans 2020

Der Rat der Stadt Bad Honnef hat am 12. Dezember 2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 mit einem Höchstbetrag für Kredite zur Liquiditätssicherung i. H. v. 30.000.000 € beschlossen.

Ausweislich des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2020 für die Stadt Bad Honnef ist der Haushalt gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW ausgeglichen. Aufgrund des positiven Planergebnisses 2020 soll keine Inanspruchnahme des Eigenkapitals erfolgen.

Das Anzeigeverfahren zum Haushaltsplan 2020 gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW wurde mit Schreiben der Kommunalaufsicht am 22. Januar 2020 abgeschlossen.

Die Entwicklung der Steuern und steuerähnlichen Abgaben ist aktuell stark durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie geprägt. Im Jahr 2020 sind die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden aus wirtschaftlichen Gründen (Gewinneinbußen, Umsatzrückgang und Kurzarbeit) sowie aufgrund finanzpolitischer Entscheidungen (steuerliche Erleichterung, weniger restriktive Regelungen im Hinblick auf Steuerstundungen und Kürzungen von Steuervorauszahlungen) teils erheblich gesunken.

Die Corona-Pandemie und die hiermit verbundenen außergewöhnlichen Umstände für die Aufgabenwahrnehmung der Gemeinden und Gemeindeverbände haben erhebliche Auswirkungen auf die Aufwendungen und Auszahlungen.

Gemäß § 89 GO NRW hat die Kommune ihre Zahlungsfähigkeit sicherzustellen und dementsprechend hat die Stadt Bad Honnef die finanziellen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie in ihrer Liquiditätsplanung zusätzlich berücksichtigt.

Zudem ist zu beachten, dass der Höchstbetrag solange gilt, bis eine neue Haushaltssatzung diese ersetzt. Der Haushalt 2021 wird voraussichtlich im Frühjahr 2021 beschlossen werden. Aus diesem Grund wurde in der Überprüfung der Zeitraum bis zum Ende des ersten Halbjahres 2021 erweitert.

Demnach kann die Stadt Bad Honnef ihre Zahlungsfähigkeit mit dem aktuellen Höchstbetrag von 30 Millionen Euro bis In-Kraft-Treten der neuen Haushaltssatzung 2021 nicht sicherstellen. Kritisch sind vor allem die Zeiträume Ende Januar bis Ende Februar und Juni 2021 in denen eine Überschreitung des Höchstbetrages droht. Auslöser hierfür sind die temporären Liquiditätsbedarfe bis zu den Zeitpunkten der Steuerquartalseinzahlungen (15.02., 15.05., 15.08. & 15.11.) sowie des Finanzbedarfes gem. dem Haushaltsplanentwurf i. H. v. 8.274.014 € für 2021.

Aus den v. g. Gründen ist der in der Haushaltssatzung 2020 ausgewiesene Höchstbetrag zur Sicherung der Liquidität gemäß § 5 der Haushaltssatzung um 3.000.000 € auf nunmehr 33.000.000 € anzuheben.